

NACHRICHTEN

TOP-THEMA

AMTSHAFTUNG

Regulierungs-Wirr-Sinn

Am 23.12.2015 hat das Bundesverfassungsgericht ein Urteil veröffentlicht, das sich mit der Amtshaftung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und letztlich auch mit dem Anspruch an die Qualität der Aufsichtstätigkeit auseinandersetzt (2 BvR 355/12). Welche Folgerungen sind daraus zu ziehen?

Der Fall reicht bis in das Jahr 1998 zurück: Die BaFin, damals noch BAKred (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen), hatte seinerzeit einen Bankvorstand abgesetzt. Später urteilte das Oberlandesgericht Frankfurt, dass dies unrechtmäßig geschehen sei und sprach dem Ex-Vorstand Schadensersatz zu. Die Aufsicht wollte dies aus der Umlage bestreiten, die von allen beaufsichtigten Kreditinstituten finanziert wird. Hiergegen klagte eine andere Bank bis vor das Bundesverfassungsgericht, da sie nicht für den Fehler der BaFin aufkommen wollte. Eine Zahlungspflicht der BaFin wegen Schadensersatz hat das Bundesverfassungsgericht nun, 17 Jahre später, jedoch verneint und gibt auf, den entstandenen Schaden in die allgemeine Um-

lagefinanzierung der BaFin einzurechnen, mithin allen Instituten aufzuerlegen. Das Urteil ist unanfechtbar.

Fahrlässige Finanzaufsicht?

Interessant ist dabei vor allem, welchen Maßstab die Richter für die Arbeitsqualität der deutschen Aufsicht statuieren. Das Bundesverfassungsgericht schreibt in seinem Urteil, dass es sich in dem betreffenden Fall lediglich um einfache Fahrlässigkeit der BaFin handle. Die Schlussfolgerung der Richter: Dieser Verschuldensgrad entspreche dem „normalen“ und „regelmäßigen“ Fehlverhalten der öffentlich Bediensteten. Nun ist Fahrlässigkeit bei der Finanzaufsicht weder normal und findet schon gar nicht regelmäßig statt - wo allerdings Menschen agieren, passieren Fehler.

Seit November 2014 ist die Aufsicht insbesondere über systemrelevante und große Institute europäisch und obliegt seitdem der Europäischen Zentralbank (EZB). Was, wenn die EZB Fehler macht? Gerade bei den von ihr beaufsichtigten Instituten



FACHZEITSCHRIFT
RISIKO MANAGER

» Hier bestellen



DIE AKTUELLE AUSGABE
die bank 4-2016

» Hier bestellen

PwC Global Financial Services Transfer Pricing Masters Series 2016 – Die Verrechnungspreis-Tagung der Finanzindustrie

Was bedeuten die neuen Substanz-, Kohärenz- und Transparenzanforderungen der OECD für Banken, Versicherungen und Asset Manager?

Frankfurt am Main

Aktuell befindet sich die Finanzindustrie im Umbruch. Banken, Versicherungsunternehmen und Vermögensverwalter sind seit der Finanzkrise gezwungen, ihre Geschäftsmodelle an das veränderte Zins- und Regulierungsumfeld anzupassen. Zudem sehen sie sich mit neuen Wettbewerbern konfrontiert, die ihnen zum Teil außerhalb des regulierten Bereichs oder mit digitalen Angeboten Konkurrenz machen.

Parallel fordern die Steuerbehörden mehr Transparenz und Substanz in diesem durch länderübergreifende Flexibilität gekennzeichneten Sektor.

Dem daraus resultierenden Anpassungsdruck gilt es, sich zu stellen. Die Herausforderung besteht darin, neue Marktbedingungen zu reflektieren und gleichzeitig höheren steuerlichen Anforderungen zu entsprechen. Die PwC Masters Series richtet sich entsprechend an CFOs, Leiter Steuern, Transfer Pricing Specialists, Corporate Controller und Treasurer, die sich in diesem veränderten Umfeld bewegen und neue Lösungen finden müssen. Die Konferenz dient dem aktiven Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmensvertretern, Finanzbehörden und dem internationalen PwC-Transfer-Pricing-Netzwerk. Sie soll Ihnen als Plattform dienen, aktuelle Entwicklungen zu antizipieren und Ihr Unternehmen auf neue Herausforderungen vorzubereiten. Im Rahmen von Panel-Diskussionen und Workshops diskutieren ausgewiesene Experten mit Ihnen aktuelle Themen und Entwicklungen im Finanzsektor mit den Schwerpunkten Controversy, Regulatory und Transparency.

Sie haben während der Konferenz einen atemberaubenden Ausblick über Frankfurt aus dem Tower 185 und erhalten einen tiefen Einblick in die neuesten Entwicklungen der internationalen Verrechnungspreise.

Veranstaltungsdaten:

Datum: 6. – 7. Juni 2016

Veranstaltungsort:

Frankfurt am Main,

Treffen Sie uns in den höchstgelegenen Konferenzräumen in Frankfurt, dem Tower 185 in der 50. Etage

Sprache:

Englisch

Teilnehmergebühr:

250,00 EUR

Informationen und Anmeldungen

Fachlicher Ansprechpartner:

Dr. Ulf Andresen

Email: ulf.andresen@de.pwc.com

Organisatorischer Ansprechpartner:

Michaela Heuß

Phone: 069 / 9585 9657 28

Email: event_services_mitte@de.pwc.com

PricewaterhouseCoopers AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35 – 37

60327 Frankfurt am Main

www.pwc.de

TOP-THEMA

schlummern die großen systemischen Risiken. Wer ist dann der Haftungsadressat und wer ist zu Schadenersatz verpflichtet? Dies bleibt bis auf Weiteres unklar. Vermutlich wäre ein vergleichbares Klageverfahren vor dem Gericht der EU (EuG) zu führen, gegen dessen Entscheidung bei Nichteinverständnis wiederum Rechtsmittel am Europäischen Gerichtshof einzulegen wären. Wer müsste dann für einen finanziellen Schaden aufkommen? Ist dieser national oder europäisch zuzuordnen? Es ist kaum zu erwarten, dass sich zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland wegen eines Fehlverhaltens der EZB in die Haftung nehmen ließe. Oder doch?

Nun hat sich bereits das nationale Rechtsverfahren in Deutschland in der dargestellten Haftungsfrage rund 17 Jahre hingezogen. Schaut man auf die fundamentalen rechtlichen Unsicherheiten und das komplizierte Institutionengefüge in Europa, lässt das im Falle eines europäischen Haftungs- und Rechtsfalles nichts Praktikables erwarten.

Regulatorische Fehlertoleranz bei der Finanzaufsicht

Für die beaufsichtigten Banken sind auch die weiteren Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts interessant, denn dort heißt es: „Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit werden sich einfach fahrlässige Fehlleistungen kaum vollständig vermeiden lassen, selbst wenn der Amtsträger im Übrigen größtmögliche Sorgfalt walten lässt.“ Das ist natürlich bedauerlich. Aber inwieweit in dieser Form akzeptabel? Unternehmen am freien Markt müssen sich ihr Fehlverhalten oder ihre Fehler zurechnen lassen und gegebenenfalls dafür einstehen, auch finanziell (wie im Falle von Schadenersatzforderungen) oder sie haben sich vorher gegen Zahlung von Prämien für solche Fälle ausreichend versichert.

Weiter schreibt das Bundesverfassungsgericht: „Andernfalls könnte sich die BaFin veranlasst sehen, das interne Kontrollwesen zu intensivieren, um selbst einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen noch weitergehend zu begegnen. Dies dürfte indes ihren allgemeinen, grundsätzlich umlagefähigen Haushalt mit weiteren Personal- und Sachkosten belasten.“

Nimmt das Bundesverfassungsgericht eine aufsichtliche Fehlleistung mit Verweis auf ansonsten höhere Verwaltungskosten in Kauf? Stehen eingesparte Verwaltungskosten in einem vernünftigen Verhältnis zu einem durch Fehlleistung übersehenen

Risiko und daraus möglicherweise resultierenden systemischen Schaden? Wer weiß denn ex ante, ob nicht auch ein durch einfache Fahrlässigkeit verursachter Fehler massive Folgen haben kann? Ist es tatsächlich angemessen, das Kontrollwesen der deutschen Finanzaufsicht dergestalt in Relation zum Aufwand zu setzen? Die großen Schadensfälle des Kreditwesens der letzten Jahre auch in Deutschland, die auf die Steuerzahler umgelegt wurden, sind jedenfalls nicht als Bagatelle abzutun und betreffen sehr wohl auch die personelle Kapazität der Aufsicht in Qualität und Quantität.

Europäisches und nationales Recht im Spannungsfeld

Die vom Urteil zwangsläufig nicht angesprochene EZB sollte jedenfalls einen Maßstab an ihre eigene Arbeitsqualität anlegen, welcher der systemischen Relevanz der von ihr direkt beaufsichtigten Institute gerecht wird.

Auch wenn die EZB gleichsam europäisch prüft, befindet sie sich dabei im Spannungsfeld zwischen Europarecht (EU-Directives, EU-Regulations) und zugleich jeweils parallel geltendem nationalen Recht. Für Banken zum Beispiel mit Sitz in Deutschland gilt u. a. das Kreditwesengesetz (KWG). Darin regelt §25a die Sorgfaltspflichten der Institute und deren Geschäftsleitung. Lässt sich die regulatorische Fehlertoleranz, die das Bundesverfassungsgericht der BaFin zwecks Vermeidung höherer Kosten offenbar zubilligt, auch auf die Banken übertragen? Immerhin sind diese in besonderem Maße von den regulatorisch induzierten Kosten betroffen. Oder müssen künftig weiterhin etwa die auf §25a KWG fußenden MaRisk in allen Details mehr und mehr punktgenau umgesetzt werden?

Die ehemals in der Umsetzung regulatorischer Vorgaben angelegte sinnvolle Prinzipienorientierung wie in den MaRisk hat in den letzten Jahren gelitten, weil das nationale Aufsichtsrecht zusehends schwindet und mehr und mehr Europarecht auch in das Regelwerk MaRisk aufgenommen wurde.

Fazit

Je wortgetreuer die Implementierung zu erfolgen hat, desto uniformer werden die Steuerungsimpulse im Bankmanagement und desto einheitlicher werden zwangsläufig die Geschäftsmodelle. Diese Gefahr manifestiert sich nicht zuletzt in den EBA-Guidelines zum aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess

TOP-THEMA

(SREP), in dem die Geschäftsmodelle der Banken Gegenstand der aufsichtlichen Analyse sind. Darin liegt ein systemisches Risiko verborgen, das umso mehr wächst, je unschärfer Geldpolitik und Bankenaufsicht de lege lata und vor allem de facto unter dem Dach der EZB vereint sind. Systeme sind nämlich nur dann stabil bzw. krisenresistent, wenn eine gewisse Diversifikation und Variabilität vorhanden ist. Auch in der Natur zeigt sich, wie labil und anfällig beispielsweise Monokulturen gegenüber Stürmen oder Schädlingsbefall sind.

Zum anderen betrifft die obige Frage den aufsichtsrechtlichen Konvergenzprozess in Europa. Sollte dieser insbesondere im Finanzwesen voranschreiten, sind die Tage nationaler untergesetzlicher Normen wie der MaRisk gezählt – und selbst das KWG wird dann eines Tages in europäischer Gesetzgebung aufgehen. Das ist vor allem für grenzüberschreitend tätige und systemrelevante Banken von Bedeutung, da die derzeit noch vorhandene unüberschaubare Regulierungsflut in Europa Widersprüche und Fehler provoziert – aufseiten der Institute und der Aufseher.

Insofern ist jedenfalls eine allzu sehr am Text nationaler Regulierung ausgerichtete, bemühte Umsetzung zu hinterfragen. Wieviel Kosten sollen noch aufgewandt werden, um den Wortlaut von Regelungen zu erfüllen, deren Haltbarkeit fraglich ist? Die inhaltlichen Überschneidungen nationaler, europäischer sowie internationaler Regulierung bergen Potenzial für Widersprüche oder parallel zu erfüllenden gleichartigen (aber nicht identischen) Vorgaben. Ein derartiges Normen-Gestrüpp ist fehleranfällig in der Umsetzung, aber auch in der aufsichtlichen Überwachung. Eine konsistente Bereinigung und regulatorische Normen-Konsolidierung würde die Eingangsfrage nach der Zulässigkeit von Fehlern der Aufseher deutlich entschärfen. Solange nationale Regelungen detailliert fortgeschrieben werden, wird der europäische Konvergenzzug allerdings gebremst.

Autor: Dr. Alexander Suyter ist Geschäftsführer der Dr. Suyter GmbH, München.



Webinare:

„MaRisk – Übersicht über die wesentlichen Änderungen“

am Mittwoch, 26. April 2016, 14:00 – 16:00 Uhr

„MaRisk & SREP-Guidelines – Vorbereitung auf den steigenden Prüfungsdruck der Aufsicht“

am Donnerstag, 27. April 2016, 14:00 – 16:00 Uhr



Information und Anmeldung: Stefan Lödorf | Tel.: 0221-5490-133 | events@bank-verlag.de

www.risiko-manager-trainings.com

NEWS

Peters als Bankenpräsident gestartet

Komplexe Regulierung bereitet Sorgen



Das Dauerthema Regulierung wählte der neue Präsident des Bankenverbands für seine erste Auslassung im neuen Amt. Ein stabiler Finanzmarkt brauche eine stabile Regulierung, aber die Fülle und Komplexität der Regulierung drohe nicht nur Institute, sondern zunehmend auch Aufsicht und Kunden zu überfordern, so

Hans-Walter Peters (Foto) in Berlin. Je komplexer ein System ist, umso schwieriger sei es zu beherrschen. Peters hält Auswirkungsstudien für dringend erforderlich, um die Regulierung zu vereinfachen. Zudem dürfe das Ziel eines gemeinsamen Level Playing Fields in Europa nicht aus den Augen verloren werden. Peters möchte die Vielfalt der Bankenlandschaft erhalten. Das deutsche Bankensystem bezeichnete er als Standortvorteil, es entspreche den Bedürfnissen der Unternehmens- und Privatkunden. Von einer Kreditklemme, über die in anderen Ländern geklagt werde, sei in Deutschland nichts zu bemerken, ganz im Gegenteil: „Banken hierzulande würden gerne mehr Kredite vergeben“, unterstrich Peters.

Natürlich blieb die erste Pressekonferenz des neuen Präsidenten nicht ohne Rückfragen zum Thema „Panama Papers“. Peters und sein Vorgänger Jürgen Fitschen warnten vor pauschalen Vorverurteilungen. Es gebe zwar durchaus gute Gründe dafür, ein Konto außerhalb seines Heimatlands anzulegen, so Fitschen, und so lange dies legal sei, spräche nichts dagegen. Diese Freiheit wollten die Banken den Kunden nicht nehmen. Banken hätten die Wahl, auf diesem Sektor aktiv zu sein – was aber bedeute, dass sie ihre Hausarbeiten, sprich Kontrollen, machen müssten – oder die Geschäfte mit solchen Kunden lieber ablehnen. Die deutschen Banken kämen ihren umfangreichen Melde- und Compliancevorschriften gewissenhaft nach. Steuerhinterziehung und Geldwäsche seien keine Kavaliersdelikte, deshalb unterstütze der Bankenverband alle Maßnahmen der Bundesregierung, mit denen Geldwäsche und Steuerhinterziehung sinnvoll bekämpft werden.

Staffelübergabe

Dr. Hans-Walter Peters (61) ist seit 2009 Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG in Hamburg, nach eigenen Angaben die älteste Privatbank in Deutschland. Er studierte Volkswirtschaftslehre und Statistik an der Universität Dortmund. Seine berufliche Laufbahn startete er bei der Dresdner Bank in Frankfurt. 1994 trat Peters als Direktor bei Berenberg ein. Die Wahl von Peters fand bereits während der regulären Vorstandssitzung des Bankenverbands im letzten November statt. Hans-Walter Peters ist erfahren in der Verbandsarbeit: Er arbeitet seit fünf Jahren aktiv im Vorstand mit und wurde 2013 ins Präsidium des Bankenverbands gewählt. Die Privatbank Berenberg ist zudem in verschiedenen Gremien des Bankenverbandes vertreten.

Die Amtsübergabe an einen Privatbankier trägt der Struktur des Verbands Rechnung. Stellten mit Andreas Schmitz (HSBC Trinkaus & Burkhardt AG) und Jürgen Fitschen (Deutsche Bank AG) zuletzt eine Regionalbank und eine Großbank den Präsidenten, vertritt nun wieder ein Privatbankier als „Stimme der privaten Banken“ die rund 210 privaten Banken und elf Mitgliedsverbände gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Die Amtszeit von Peters' Vorgänger Jürgen Fitschen, Co-Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Bank AG, ging nach drei Jahren turnusgemäß zu Ende.

Anlegerschützer erzielen Vergleich

Deutsche Bank akzeptiert Sonderprüfung

Die Deutsche Bank lässt sich auf eine freiwillige unabhängige Sonderprüfung ihres Risikomanagements ein und trifft so einen Vergleich mit der DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz). Vor gut einem Jahr war der Stein ins Rollen gekommen. Die Schutzgemeinschaft hatte es kurzfristig geschafft, die Tagesordnung der Hauptversammlung um den Punkt Sonderprüfung zu erweitern. Ein direkter Beschluss einer Sonderprüfung kam im letzten Mai noch nicht zustande, deshalb suchte die DSW den gerichtlichen Weg. „Nun haben wir ein Ergebnis im Sinne der Aktionäre. Jetzt wird endlich unabhängig geklärt, ob die aktuellen Risikokontrollsysteme der Bank ausreichen“, sagt Rechtsanwalt Klaus Nieding, DSW-Vizepräsident. Seine Kanzlei hatte für die Anlegerschützer mit der Deutsche Bank AG verhandelt. Die Bank war in der Vergangenheit bekanntlich mit einer Reihe von

NEWS

Skandalen konfrontiert. Die Zahl der anhängigen Verfahren wurde im letzten Jahr mit etwa 6.000 Fällen beziffert und das Geldhaus musste bereits milliardenschwere Strafen bezahlen; etwa 5 Mrd. € standen im letzten Herbst als Rückstellungen für weitere juristische Baustellen bereit. Ob es um den Interbankenzinssatz Libor ging oder um den Euribor, um Manipulationen des Goldpreis-Fixings, Devisenmanipulationen oder Geldwäschescheworwürfe in Russland – die DSW möchte sicherstellen, dass solche Vorkommnisse in Zukunft erfolgreich verhindert werden können.

Die Sonderprüfung wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO vornehmen, darauf haben sich die Parteien geeinigt. Der finale Prüfungsbericht soll den Aktionären der Deutsche Bank AG auf der Internetseite der Bank zur Verfügung gestellt werden, spätestens bis zur Hauptversammlung 2017.

Datenschutzverordnung

„Gleiches Recht für alle“

Die langjährigen Verhandlungen der EU-Institutionen über die Datenschutzverordnung sind zu einem Abschluss gekommen. Mit der Verordnung gilt erstmals das gleiche Datenschutzrecht für alle in der EU tätigen Unternehmen. Unternehmen haben nun etwa zwei Jahre Zeit, um dieser neuen Richtlinie zu entsprechen. Das heißt, bis 2018 müssen interne Prozesse der Datenverarbeitung auf die Regelungen der Verordnung umgestellt worden sein. Bei Verstößen drohen den Unternehmen Strafen von bis zu vier Prozent ihres globalen Umsatzes. Der Digitalverband Bitkom begrüßt diesen Beschluss, gibt aber zu bedenken, dass die neuen Datenschutzstandards einheitlich angewendet und durchgesetzt werden sollten. Nur so könne gewährleistet werden, dass innerhalb der EU „gleiches Recht für alle“ gelte, betont Susanne Dehmel, Geschäftsleiterin Datenschutz und Sicherheit. „Auf die Unternehmen kommen mit der Verordnung zahlreiche neue Dokumentations-, Melde- und Genehmigungspflichten zu“, so Dehmel weiter. Viele Regelungen sind aus Sicht des Bitkom zu allgemein formuliert. Dies führe gerade in der Anfangszeit zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Daher sei es wichtig, dass Wirtschaft und Datenschutzaufsicht bald in Dialog treten, um ein gemeinsames und europaweit einheitliches Verständnis der neuen Regeln zu entwickeln. Der bürokratische Aufwand bei der praktischen Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben müsse sich dabei für die Wirtschaft in Grenzen halten.

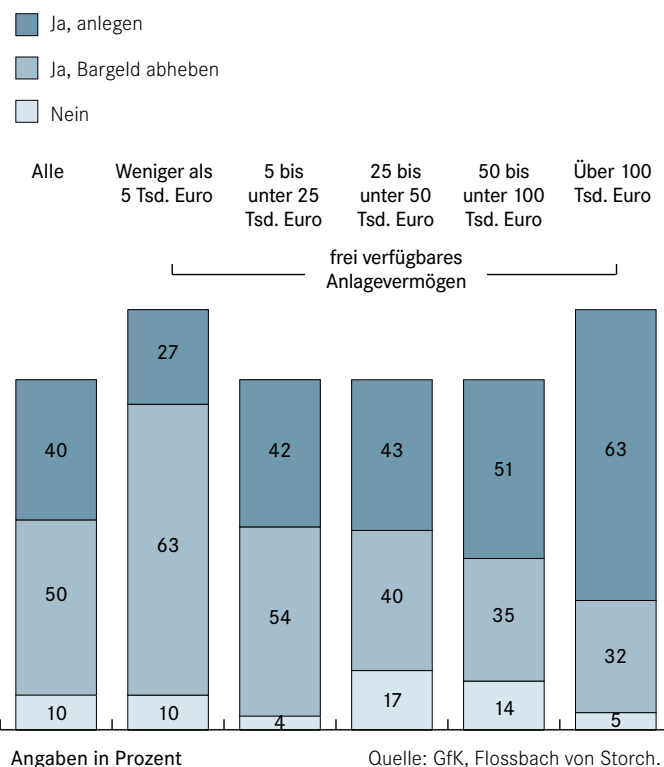
Umfrage zu Sparer-Reaktionen auf Negativzinsen

Das Schließfach als Alternative

Dass er keine Zinsen mehr für sein Ersparnis erhält, daran hat sich der deutsche Sparer mittlerweile zwangsläufig gewöhnt. Wie aber würde er reagieren, wenn er plötzlich – ähnlich wie die Banken selbst – Negativzinsen für sein Spargeld zahlen müsste? Knapp jeder Zweite würde in diesem Fall die Bank wechseln, fanden die Marktforscher von GfK heraus. Sie erstellten im Auftrag der Vermögensverwalter Flossbach von Storch eine repräsentative Studie auf der Basis von Online-Interviews mit deutschen Internetnutzern. Ein Viertel der Befragten gab an, das Konto räumen zu wollen, wenn Sparen plötzlich kosten

Bei einem generellen Negativzins beabsichtigt die Hälfte der Sparer Bargeld abzuheben und zu deponieren

Änderung des Spar- und Anlageverhaltens bei generellem Negativzins



NEWS

würde, anstatt Zinsen zu bringen. Das Guthaben würden sie dann lieber in einem Schließfach oder daheim deponieren oder damit größere Anschaffungen oder Reparaturen tätigen. Die Befragten, die ihr Geld anderweitig investieren würden, denken dabei vor allem an Investmentfonds und Aktien.

Bei einem generellen Negativzins – der also nicht nur die eigene, sondern alle Banken beträfe – würde die Hälfte derjenigen, die bei einem partiellen Negativzins die Bank wechseln wollen, stattdessen Bargeld vom Konto abheben. Generell zeigten vermögendere Haushalte in der Umfrage eine ausgeprägtere Bereitschaft, auf einen eventuellen Negativzins entsprechend zu reagieren.

Die Marktforscher widmeten sich auch dem generellen Besitz von Bankprodukten in deutschen Haushalten. Quer durch die Einkommensschichten verfügen 98 bis 100 Prozent über ein Girokonto, zwischen 54 und 72 Prozent haben ein Sparkonto. Beim Tagesgeld sieht das Bild schon differenzierter aus: 91 Prozent der Haushalte mit einem Einkommen über 100.000 € haben eins, aber nur 60 Prozent derjenigen im Einkommensbereich zwischen 50.000 und 100.000 €. Über ein Depot für Aktien und Fonds verfügen durchschnittlich 45 Prozent der Haushalte, in der höchsten Einkommensklasse sind es 83 Prozent. Für die Umfrage wurden die Probanden darüber hinaus mit „Helikoptergeld“ bedacht („Einmal angenommen, Ihrem Haushalt würden x Euro überwiesen: Wie würden Sie diesen Betrag verwenden?“). Ein einmaliger unerwarteter Geldsegen würde jeweils zur Hälfte in Konsum und Sparanlagen fließen. Bei den Anlagewilligen sind Investmentfonds und Aktien ungefähr gleich beliebt. Sollte es zu weiteren fiktiven Überweisungen kommen, würde jeder Zweite die Konsum- und Sparquote beibehalten; mehr als ein Drittel würde mehr ausgeben bzw. konsumieren.

HSBC Deutschland

Firmenkundengeschäft neu organisiert

HSBC Deutschland führt künftig seine beiden Ressorts im Firmenkundengeschäft unter einem Dach zusammen. Bislang war das Ressort Commercial Banking für das Mittelstandsgeschäft und Global Banking Corporates für das Geschäft mit internationalen Großkonzernen zuständig. Ziel ist es, einen einheitlichen Auftritt und einen verbesserten Zugang für die international ausgerichteten Unternehmen zu Bankdienstleistungen wie Capital

Financing, Payments and Cash Management sowie Global Trade and Receivable Finance zu ermöglichen. Auf diese Weise sollen zusätzliche Impulse für das Wachstum im Firmenkundengeschäft gesetzt werden. HSBC hält somit an seiner erfolgreichen Strategie in Deutschland fest. „Wie stehen zu dem in der Wachstumsinitiative niedergelegten Plan, uns bei unseren Zielkunden als Top 3-Adresse zu etablieren“, betont Carola von Schmettow, Sprecherin des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Der neu zusammengeführte Bereich Corporate and Institutional Banking wird von Norbert Reis als Vorstand geführt.

15.000 € in 10 Sekunden von Konto zu Konto

Konsultationen zu SCT Inst gestartet

Das European Payments Council (EPC) hat die öffentliche Konsultation zum SEPA-Instant Credit Transfer Scheme (SCT Inst) gestartet. Die vorgeschlagene Regelung ist weltweit die erste Grundlage für Instant Payments in einem so riesigen Bereich wie dem einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum SEPA.

An der dreimonatigen Konsultation sollen sich alle Betroffenen, einschließlich der Payment Service Provider (PSP) und Endanwender, beteiligen. So will das EPC sicherstellen, dass die Regelung die Bedürfnisse des Marktes widerspiegelt.

Die wichtigsten Funktionen des SCT Inst-Schemes:

- Der geografische Anwendungsbereich der Regelung erstreckt sich über die 34 SEPA-Länder.
- Die Regelung basiert so weit wie möglich auf dem bestehenden SEPA-Credit Transfer Scheme und beinhaltet viele der bewährten Funktionen. Dadurch soll eine schnellere und kostengünstigere Implementierung erreicht werden.
- Es gilt für Überweisungen in Euro bis zu einem anfänglichen Höchstbetrag von 15.000 € pro Transaktion.
- Das Geld soll innerhalb von zehn Sekunden auf dem Konto des Zahlungsempfängers zur Verfügung stehen.
- Individuelle Systemteilnehmer (z. B. innerhalb eines bestimmten SEPA-Lands) können sich auf Wunsch bi- oder multilateral auf eine schnellere Ausführungszeit und / oder eine höheren Maximalbetrag einigen.
- Alle beteiligten Systempartner müssen technisch in der Lage sein, die SCT Inst-Transaktionen auf einer Nonstop-Basis (24/7/365) zu verarbeiten.

NEWS

Der Regelungsentwurf ist auf der EPC-Website verfügbar und kann bis zum 10. Juli kommentiert werden. Das Council will die endgültige Regelung im November 2016 veröffentlichen. Ein Jahr später sollen alle Teilnehmer bereit sein, die erste SCT Inst-konforme Transaktion durchzuführen. Der kurze Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Regelung und der Einführung unterstreiche das Vertrauen der Zahlungsverkehrsindustrie in die PSPs, die Bedürfnisse der Kunden umzusetzen, hieß es aufseiten des EPC.

Finanzierung

Bundesverband Crowdfunding geht an den Start

Crowdfunding gewinnt auch in Deutschland immer stärker an Bedeutung. Nun haben sich Mitglieder der Branche zum Bundesverband Crowdfunding e.V. (BVCF) zusammengeschlossen mit Sitz in Berlin. Der im März offiziell eingetragene Verband nimmt ab sofort seine Arbeit als zentrale Interessenvertretung und Netzwerk der Crowdfunding-Branche in Deutschland auf. Kernziele bilden dabei die Stärkung des Verbraucherschutzes, die Entwicklung übergreifender Qualitätsstandards und der Ausbau internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Insgesamt 22 Plattformen, die über mehrere Jahre hinweg erfolgreich die Finanzierung von Unternehmen und Privatpersonen durch die Crowd vermittelt haben, gehören den Bundesverband an. Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der gewerblichen Plattformen zusammen. Zum Vorstand gehören Jamal El Mallouki (Vorsitzender), Uli W. Fricke (Stellvertreterin), Volker Isenmann, Dirk Littig, Anastasios Papakostas und Tamo Zwinge.

„Crowdfunding hilft, die Finanzierung innovativer Unternehmen in Deutschland und Europa zu verbessern und sorgt so für mehr Wirtschaftswachstum“, erklärt El Mallouki. Der BVCF setzt sich auf politischer und gesellschaftlicher Ebene für ein Wachstum der Branche ein und gibt den Unternehmen auf vielerlei Arten Hilfestellungen an die Hand. So erarbeitet er beispielsweise Positionspapiere, die aufzeigen sollen, wie Crowdfunding auf europäischer Ebene im Rahmen der Europäischen Kapitalmarktunion gefördert werden kann. In regelmäßigen Abständen werden darüber hinaus sowohl Wachstumsdaten der Branche sowie Zahlen zu finanzierten Projekten und Investoren veröffentlicht. Ziel ist es insbesondere, die wirtschaftliche Relevanz von Crowdfunding mit wissenschaftlichen Partnern zu ver-

deutlichen. Alle im BVCF organisierten Crowdfunding-Plattformen verfolgen dabei ein dauerhaft und nachhaltig ausgelegtes Geschäftsmodell.

Transparente Unternehmensbesteuerung

EU forciert Tax Compliance

Die Europäische Kommission hat neue gesetzliche Anforderungen an die öffentliche Berichterstattung der größten in der EU tätigen Unternehmen vorgeschlagen. Ergänzend zu früheren Vorschlägen, mit denen der Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden verbessert werden soll, würden in der EU tätige multinationale Unternehmen mit jährlichen Einnahmen von weltweit mehr als 750 Mio. € verpflichtet, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten darzulegen, wo in der EU sie ihre Gewinne erzielen und Steuern bezahlen. Die gleichen Regeln würden auch für in Europa tätige nichteuropäische Unternehmen gelten. Ferner müssten die Unternehmen den außerhalb der EU gezahlten Gesamtsteuerbetrag in aggregierter Form veröffentlichen. Der Vorschlag sieht auch strengere Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Geschäftstätigkeit der Unternehmen in Ländern vor, die die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten.

Damit verfolgt die Kommission das Ziel, so schnell wie möglich eine gemeinsame Liste von Steueroasen aufzustellen. Den EU Mitgliedstaaten entgehen durch aktive Steuervermeidungspolitik von Unternehmen jährlich Steuereinnahmen in Höhe von geschätzt 50 bis 70 Mrd. €. Im Ergebnis soll die Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) dahingehend geändert werden, dass große Unternehmensgruppen jährlich einen Bericht veröffentlichen müssen, in dem sie die erwirtschafteten Gewinne, die noch zu zahlenden und die gezahlten Steuern je Mitgliedstaat offen legen. Diese Angaben werden fünf Jahre lang verfügbar bleiben. Das Vorhaben steht in engem Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit, über die die EU Mitgliedstaaten im März 2016 eine politische Einigung erzielt hatten. Dort ist vorgesehen, dass bestimmte multinationale Unternehmen den EU Steuerbehörden eine länderspezifische Berichterstattung vorlegen müssen. Die Überarbeitung dient der Umsetzung des BEPS-Aktionsplans der OECD, der im November 2015 in Antalya von den Staats- und Regierungschefs der G20 gebilligt wurde. Der Richtlinienvorschlag wird nun dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat vorgelegt. Nach der Verab-

NEWS

scheidung müsste die neue Richtlinie von allen EU Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Wirtschaftsbeirat für Stärkung der Kompetenzen

Lampe jetzt auch in USA aktiv

Amerikanische Kapitalgeber investieren gern in deutsche Unternehmen, da sind deutsche Banken in den USA natürlich gefragte Ansprechpartner. „Das Interesse am ‘German Mittelstand’ und an Investitionsmöglichkeiten in deutsche Unternehmen ist groß“, weiß auch Stephan Schüller vom Bankhaus Lampe KG. Sein Haus hat zweieinhalb Jahre am Sprung über den großen Teich gearbeitet. Nun konnte der Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter verkünden, dass die Oetker-Bank zukünftig auch in Nordamerika vertreten sein wird. Die Tochtergesellschaft Lampe Capital North America LLC residiert in New York. Die Präsenz in der US-Metropole wurde seit Oktober 2013 im Rahmen einer Kooperation aufgebaut. Auch zukünftig werden dort ausschließlich institutionelle Anleger beraten. Die Genehmigung der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) dazu wird kurzfristig erwartet. Lampe beweise seine Aktienkompetenz insbesondere in deutschen Small- & Mid-Caps, sagte Schüller bei einem Pressegespräch in Düsseldorf.

Das Bankhaus steigerte im Jahr 2015 den Jahresüberschuss auf 23 Mio. €. Eine Hälfte wird thesauriert und stärkt die Kapitalbasis, die andere Gewinnhälfte wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der organische Wachstumskurs mit risikobewusstem Geschäftsmodell habe sich bewährt. Durch die kontinuierliche Aufstockung des Eigenkapitals in den vergangenen sieben Jahren hat sich die Kernkapitalquote auch bei voller Anwendung der Basel III-Vorschriften auf nun deutlich über 15 Prozent erhöht. Die Konzernbilanzsumme beträgt planmäßig 2.658 Mio. € und unterbietet das Vorjahresniveau von 2.779 Mio. €. Die Kundeneinlagen liegen mit 2.076 Mio. € unter dem Vorjahreswert von 2.196 Mio. €. Sie machen 78 Prozent der Bilanzsumme aus und bleiben die wichtigste Refinanzierungsquelle des Hauses. Seit diesem Februar lässt sich die Geschäftsleitung der Privatbank von einem Wirtschaftsbeirat unterstützen, dessen sechs Mitglieder mit ihren Branchenkenntnissen die Wirtschafts- und Industriekompetenz der Bank erweitern sollen.

Robo-Advisory-Test

Online-Berater schlagen die Benchmark

Seit Mai 2015 führt das Online-Portal Brokervergleich.de einen Echtgeld-Test von sieben Robo-Advice-Anbietern durch. Für alle Online-Vermögensverwaltungen wurde jeweils ein Portfolio gewählt, das die beste Anlagevariante bzw. ein mittleres Risiko darstellt. Als Benchmark dient eine Kombination aus MSCI World-Aktien und Barclays Aggregate-Anleihen. Die Renditeberechnung erfolgt auf Basis der Kurswerte vom letzten Handelstag des Vormonats sowie des jeweils betrachteten Monats. Sämtliche Online-Vermögensverwaltungen schlagen sich offenbar gut. Gleich fünf der sieben Anbieter schlugen im März 2016 die Benchmark. Das größte Plus fuhr die SutorBank mit 2,8 Prozent ein, dicht gefolgt von Vaamo mit 2,7 Prozent. In der Gesamtperformance seit Mai 2015 liegt weiterhin Cashboard vorne. Cashboard zeigt nach elf Monaten mit 0,1 Prozent als einziger Anbieter ein Plus und schlägt beide Benchmarks deutlich. Wird nur der Zeitraum seit Anfang 2016 betrachtet, sieht das Bild hingegen anders aus: Hier führt weiterhin fintego mit einem leichten Minus von 0,5 Prozent. Der zweite Platz geht an Vaamo mit einem Minus von 0,9 Prozent.

Anzeige

Dran bleiben. Mit FinTech Weekly.

Die besten News, Artikel und Events der FinTech-Welt an einem Ort – wöchentlich kuratiert und per Newsletter, App und Website verfügbar.

News disrupted. fintechweekly.com

FINTECH WEEKLY

AUS UNSERER MARKENWELT

Geschäftskunden beweisen schlechte Zahlungsmoral

Wie das aktuelle Zahlungsmoralbarometer des Kreditversicherers Atradius zeigt, sind rund 90 Prozent der befragten Unternehmen in Westeuropa in den vergangenen zwölf Monaten zu spät von Geschäftskunden bezahlt worden. In Summe waren fast 40 Prozent des Gesamtwerts der Forderungen am Fälligkeitstag noch unbeglichen. Deutsche Lieferanten sind im westeuropäischen Durchschnitt zuletzt besonders oft von verspäteten Zahlungen betroffen gewesen. Hier gaben 93,0 Prozent der Befragten an, im vergangenen Jahr von einem oder mehreren Geschäftskunden nicht pünktlich bezahlt worden zu sein. Nur Italien kann mit 94 Prozent eine noch schlechtere Zahlungsmoral im B2B-Bereich aufweisen. (...)

[Den vollständigen Text finden Sie [hier](#).]



Mehr unter: www.risiko-manager.com

Zehn-Punkte-Plan gegen Steuerbetrug und Geldwäsche

Nach den Enthüllungen durch die sogenannten Panama Papers hat Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble reagiert und einen Zehn-Punkte-Plan vorgelegt. Die Maßnahmen sollen dazu dienen, Steuerbetrug, trickreiche Steuervermeidung und Geldwäsche konsequent zu bekämpfen

1. Panama muss kooperieren

Deutschland fordert Panama dazu auf, „möglichst rasch“ dem automatischen Informationsaustausch beizutreten und zudem sein Gesellschaftsrecht so weiterentwickeln, dass inaktive und substanzlose Gesellschaften und deren Gesellschafter identifiziert werden können. Sollte Panama dem nicht nachkommen, „werden wir dafür eintreten, bestimmte in Panama getätigte Finanzgeschäfte international zu ächten“.

2. Vereinheitlichung von Schwarzen Listen

Um nationale und internationale Schwarze Listen vereinheitlichen zu können, fordert Schäuble „einheitliche Kriterien, die Steuer- und Geldwäscheaspekte berücksichtigen“. Die Federführung könnte demnach bei der OECD liegen.

3. Alle sollen mitmachen

„Einhundert Staaten sind nicht genug“, schreibt Schäuble. Vielmehr müssten „möglichst alle Staaten und Gebiete den neuen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen umsetzen“. (...)

[Den vollständigen Text finden Sie [hier](#).]



Mehr unter: www.info-bank-compliance.de

Verhandlungstermin: Verbraucherdarlehensvertrag

Verhandlungstermin am 31. Mai 2016, 9.00 Uhr, in Sachen XI ZR 511/15 (Streit um Widerruf bei Verbraucherdarlehensvertrag)

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs eines Darlehensvertrages.

Der Kläger zeichnete am 27. Oktober 2004 eine Beteiligung an einer Fondsgesellschaft. Die eine Hälfte des Beteiligungskapitals brachte er aus eigenen Mitteln auf. Die andere Hälfte finanzierte er mittels eines Darlehens der beklagten Bank. Er tilgte das Darlehen zum 30. März 2010 vollständig. Am 17. Januar 2014 widerrief er seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung. (...)

[Den vollständigen Text finden Sie [hier](#).]



www.info-bub.de

UNSERE VERANSTALTUNGEN AUF EINEN BLICK

TITEL	TERMIN	ORT
Webinar: MaRisk – Übersicht über die wesentlichen Änderungen	26. April 2016	-
Webinar: MaRisk & SREP-Guidelines – Vorbereitung auf den steigenden Prüfungsdruck der Aufsicht	27. April 2016	-
Intensivseminar: Wohnimmobilienkreditrichtlinie	28. April 2016	Köln
Webinar: EMIR – rechtliche Entwicklungen und Herausforderungen beim Clearing und Collateral Management	10. Mai 2016	-
Webinar: Big Data im Kontext regulatorischer Anforderungen einer Bank – Servicekonzepte und Wertbeitrag	12. Mai 2016	-
OpRisk Forum 2016	11. und 12. Mai 2016	Köln
Fachtagung Kapitalmarkt-Compliance	16. Juni 2016	Köln
5. Bankenaufsichtskonferenz	7. September 2016	Mainz
RepRisk Forum 2016	7. und 8. November 2016	Köln

WEITERE INFORMATIONEN UND ANMELDUNG

Stefan Lödorf
Telefon: 0221/5490-133

 E-Mail: events@bank-verlag.de



Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher),
Michael Eichler, Matthias Strobel

Gesamtleitung Kommunikation und

Redaktion:
Dr. Stefan Hirschmann
Tel. 0221/54 90-221
E-Mail: stefan.hirschmann@bank-verlag.de

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow
Layout & Satz:
Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Mediaberatung:

Alexander May
Tel. 0221/54 90-603
E-Mail: alexander.may@bank-verlag.de

Redaktion:

Anja U. Kraus
Tel. 0221/54 90-542
E-Mail: anja.kraus@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: mindestens 1 x pro Monat

Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern. Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.



BV Detect

Das Cyber-Betrugs- erkennungssystem

Sie suchen ein Online-Betrugserkennungssystem, das direkt mit Ihrer Kundenschnittstelle und in Echtzeit arbeitet? Sie wollen aktuelle gesetzliche Anforderungen (wie z. B. MaSI) erfüllen und für kommende Anforderungen gerüstet sein? Sie wollen keine Standardsoftware einbauen, sondern selbst entscheiden, welche Module für Sie relevant sind und welche Sensoren parametrisiert werden?

Dann sprechen Sie mit uns! Wir finden gemeinsam mit Ihnen eine Lösung!

Die Fraud-Management-Lösung

- Modulares System
- Analyse in Echtzeit
- White- und Blacklisting
- Stetige Erweiterung der Sensorik
- Anwendungsspezifisches Regelwerk
- Anpassung an aktuelle Bedrohungslage
- Anwendungsübergreifende Auswertungen
- Kompatibel mit Eigen- und Fremdsystemen
- Prüfung und Erkennung von Schadssoftware
- Permanente Aktualisierung von Sensordaten
- Branchen und Sektor unabhängig einsetzbar
- Transparenz durch nachvollziehbare Entscheidungsbäume
- Statistische Analysen aufgrund historischer Transaktionsdaten
- Keine „Cloud“-Lösung, Hochsicherheitsumgebung in Deutschland

Kontakt:

Telefon: 069/4789429-15 (Ingmar Besch)
E-Mail: vertrieb@bank-verlag.de